

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 20. April 2004 an den Landrat
zum Kreditbeschluss für die Bereitstellung zusätzlicher Depoträume für das Staatsarchiv
und die Kantonsbibliothek

I. Zusammenfassung

1988 bezogen Staatsarchiv und Kantonsbibliothek die Räumlichkeiten an der Bahnhofstrasse 13 in Altdorf. Schon damals deckte das vorhandene Raumvolumen den Bedarf im Magazinbereich nur knapp. Seither ist der Bedarf an Lagerungsmöglichkeiten stark angestiegen. Staatsarchiv und Kantonsbibliothek benötigen deshalb dringend zusätzliche Räumlichkeiten zur Lagerung der Unterlagen. In unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes ergibt sich die Möglichkeit, einen Raum im 1. Obergeschoss des ehemaligen Swisscom-Gebäudes (nachfolgend Bahnhofstrasse 11 genannt) zu mieten. Der nahe Standort, zusammen mit einer zweckdienlichen, direkten Erschliessung, macht dieses Angebot zu einer optimalen Ergänzung der bestehenden Magazine. Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, im Rahmen eines langfristigen Vertrages für die Miete eines Raumes an der Bahnhofstrasse 11 einen Verpflichtungskredit von jährlichen 40'000 Franken, für die Finanzierung des notwendigen Umbaus einen Kredit von 314'500 Franken sowie für die Lageranlagen einen Kredit von 84'775 Franken zu bewilligen.

II. Auftrag von Staatsarchiv und Kantonsbibliothek

Der Staat hat ein Interesse daran, sein Handeln dokumentieren zu können. In verschiedenen Bereichen ist er dazu auch gesetzlich verpflichtet. Das Staatsarchiv übernimmt diese Aufgabe. Damit dient das Staatsarchiv dem Staat als Ganzes, also auch den Bürgerinnen und Bürgern. Das Staatsarchiv verwahrt die Dokumente aller Organe, Dienststellen und Anstalten des Kantons Uri, welche als Informationsquelle oder Beweismittel von Interesse sind. Mit der dauernden Aufbewahrung und Aufbereitung von Unterlagen leistet das Staatsarchiv einen Beitrag zur Rechtssicherheit, zur Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und zur Bereitstellung von Grundlagen für die Forschung.

Dies erfolgt zumindest auch für die nähere Zukunft auf der Grundlage von Papier als Träger der Informationen, da die dauernde Archivierung von Unterlagen aus elektronischen Systeme-

men zurzeit weltweit noch ein ungelöstes Problem darstellt. Die Wissenschaft, die Publizistik und darin eingeschlossen viele Sparten kultureller Tätigkeiten professioneller wie freizeithlicher Art benutzen die im Staatsarchiv aufbewahrten Unterlagen ebenfalls. Ein Archiv ist so auch ein wichtiger Faktor bei der dauernden Sicherung kultureller Zeugnisse. Dieser Aufgaben-Teilbereich trägt wesentlich zur Identitätsbildung bei.

Die Aufgaben der Stiftung Kantonsbibliothek sind im statutarischen Zweckartikel vom 15. Dezember 1971 definiert: den Einwohnern wissenschaftliche Information nach Möglichkeit zur Verfügung stellen (Lesesaal- und Magazinbestand); das urnerische Schrifttum, vor allem das heimatkundliche Schriftgut, sowie andere Datenträger vollständig sammeln; erzählende Literatur und Sachinformation vermitteln (Freihandbestand); das Bibliothekswesen in Uri fördern. Der Leistungsauftrag als Bestandteil des Vertrags vom 4. Juni 2002 zwischen Kanton, Gemeinde Altdorf, Gönnerverein Kantonsbibliothek und der Stiftung Kantonsbibliothek beschreibt Zusatzleistungen für die Gemeinde Altdorf, Produkte und Dienstleistungen im Sinne des Zweckartikels. Der regionale Sammelauftrag „Uraniensia“ umfasst die möglichst vollständige und systematische Sammlung, Erschliessung und Vermittlung von publizierten Medien: Monographien, laufende Publikationen, graue Literatur, unselbstständige Literatur, Karten, Tondokumente, audiovisuelle wie elektronische Dokumente, u. a. Als regionale Medien gelten Medien, die von einer Person mit Wohnsitz in der Region oder Urner Abstammung verfasst wurden. Ferner Medien, die in Uri erscheinen oder über die Region und ihre Einwohnerschaft berichten. Sie werden archiviert, um sie dauerhaft verfügbar zu machen.

III. Raumbedarf

Sowohl Staatsarchiv (StA) wie Kantonsbibliothek (KBU) benötigen aufgrund ihres Auftrages im Magazinbereich mehr Kapazitäten. Dies ist auch bei sehr zurückhaltender Praxis bei der definitiven Archivierung der Fall. Gemäss allgemein gültigen Regeln werden zirka 5 bis maximal 7 Prozent der gesamten Unterlagenproduktion archiviert. Das Volumen der dauernd zu sichernden Unterlagen wird weitgehend durch die rechtssichernde und wissenschaftlich begründete Auftragserfüllung gemäss Statut und Leistungsauftrag (KBU) sowie Organisationsreglement (StA) bestimmt, d. h. ohne direkte Einflussmöglichkeit der beiden Institutionen.

Bereits beim Bezug der vorhandenen Räume 1988 wurden die Depotkapazitäten in den vorberatenden Diskussionen als relativ knapp bezeichnet. Die Stiftung Kantonsbibliothek beklagt in ihren Jahresberichten seit längerer Zeit die definitiv zur Neige gehenden Platzreserven. 2003 begleitete die landrätliche GPK u. a. die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und stellte da bei Staatsarchiv und Kantonsbibliothek ebenfalls eine akute Raumnot fest. Die knappen Reserven wurden 2003 zusätzlich verkleinert, indem aus statischen beziehungsweise Sicher-

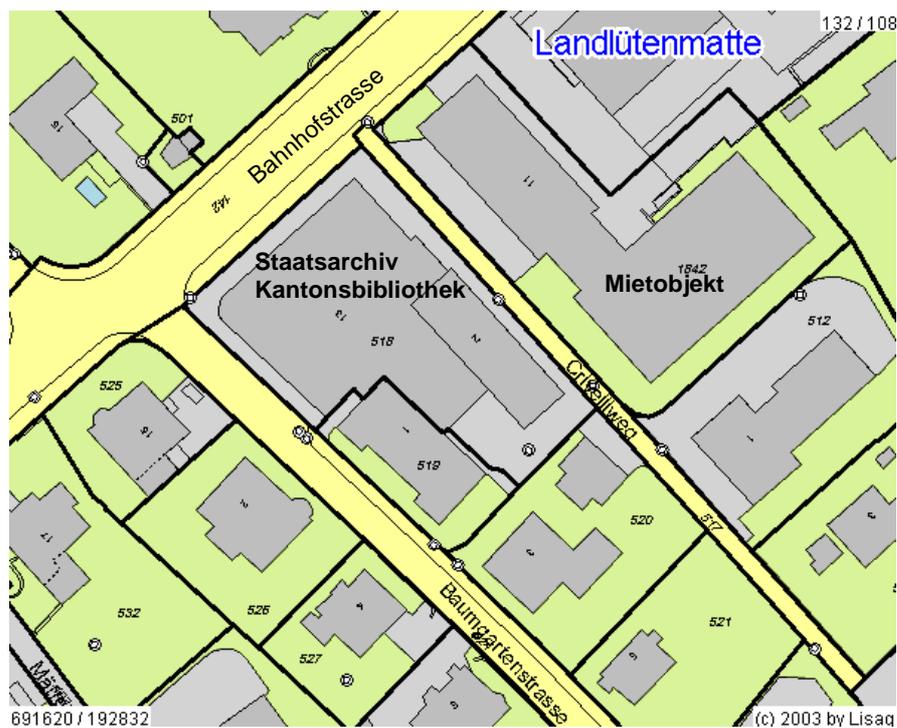
heitsgründen für zwei Magazine die maximale Bodenbelastungsgrenze stark limitiert werden musste.

Auch wenn die Magazinbestände mit den höchsten Zugriffshäufigkeiten prioritär im Hauptgebäude gelagert werden, müssen von Anfang an häufig benutzte Bestände auch ausgelagert werden. Ein guter Standort für ergänzende Magazine ist deshalb für eine kundenfreundliche Bedienung von grosser Wichtigkeit. Die Lage des Raumes an der Bahnhofstrasse 11 erfüllt diese Bedingung.

IV. Projektbeschreibung

Das Mietobjekt liegt ideal (siehe Abbildung 1 Lageplan).

Abbildung 1 Lageplan



Das Raumangebot an der Bahnhofstrasse 11 erlaubt auch eine klimatische Verbesserung in einem Teilbereich der vorhandenen Magazine. Die schädlichen Wirkungen von endogenen Alterungsprozessen wie exogenen Einflüssen können durch angepasste klimatische Bedingungen vermindert werden. Ganz dringend ist dies für alle Materialien im Foto- und Filmbereich.

Mit der Zumietung des Raumes Bahnhofstrasse 11 kann das sicherheitstechnisch und klimatisch völlig ungenügende Magazin im Inglin-Haus an der Seedorferstrasse in Altdorf aufgegeben werden.

V. Mietvertrag und Mietkosten

Das Amt für Hochbau konnte mit der Vermieterin eine kostenlose Reservationsvereinbarung mit Gültigkeit bis 30. April 2004 abschliessen und Details zu einem Mietvertrag aushandeln. Der jährliche Mietzins beträgt für 529 m² Nutzfläche 37'030 Franken (70 Franken pro m²). Die Heiz- und Nebenkosten belaufen sich auf 2'645 Franken pro Jahr. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 40'000 Franken pro Jahr. Der Mietzins wird jeweils dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Eine erstmalige Anpassung erfolgt am 1. Januar 2006.

Der Mietvertrag wird auf eine erste feste 15-jährige Mietdauer bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. 18 Monate vor Ablauf der festen Mietdauer kann ein Optionsrecht für weitere fünf Jahre geltend gemacht werden. Ein mieterseitiger Ausbau wird ausdrücklich genehmigt. Ein Rückbau des Ausbaues nach Auflösung des Mietvertrages wird nicht verlangt. Ein Kauf im Stockwerkeigentum ist zurzeit von Seite der Vermieterin kein Thema, wird aber zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen.

VI. Investitionskosten für den Umbau

Die Kosten des Umbaues wurden durch das Amt für Hochbau ermittelt. Die nachstehende Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die Investitionskosten.

Tabelle 1
Investitionskosten (Angaben in Franken)

	Baulicher Aufwand	Einrichtungen		Gesamtkosten
		Staatsarchiv	Kantonsbibliothek	
Ausbau 1. OG (2005)	314'500			
Lageranlagen		84'775	73'025	
Total Staatsarchiv und Kantonsbibliothek				472'300

Der Finanzbedarf für den baulichen Aufwand erreicht 314'500 Franken. Der entsprechende Kredit wird mit vorliegendem Bericht beantragt. Zusätzlich wird der Kredit für die Lageranlagen beantragt, soweit die Einrichtungen des Staatsarchivs betroffen sind, also in der Höhe von 84'775 Franken. Demgegenüber sind die Kosten der Einrichtungen, die der Kantonsbibliothek dienen, nicht Gegenstand der Vorlage. Denn nach Artikel 5 des Vertrages zwischen

dem Kanton Uri, der Einwohnergemeinde Altdorf und der Gesellschaft zur Förderung der Kantonsbibliothek Uri betreffend die Errichtung einer Stiftung „Kantonsbibliothek“, stellt der Kanton Uri der Stiftung die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und kommt für deren Betrieb und Unterhalt auf. Der Kanton hat folglich die Miet- und Umbaukosten auch für den durch die Stiftung Kantonsbibliothek benutzten Teil zu tragen. Hingegen hat die Stiftung die Einrichtungskosten über ihr ordentliches Budget selber zu tragen. Der Kanton Uri hat sich aber über das Betriebsdefizit mit 80 Prozent an diesen Kosten zu beteiligen. Der Kostenanteil der Gemeinde Altdorf beträgt 20 Prozent.

VII. Finanzrechtliche Überlegungen

Es stellt sich die Rechtsfrage, wie die Mietkosten, die Bauinvestitionen und die Einrichtungen für das Staatsarchiv finanzrechtlich zu würdigen sind. Massgeblich ist die Einheit der Materie. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu verlangt, dass ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden darf. Sind die einen Ausgaben ohne die anderen nicht denkbar, so muss sich das bei der Kreditgenehmigung einzuschlagende Verfahren nach den Gesamtaufwendungen richten. Ob ein einheitlicher Zweck anzunehmen ist, entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Jedenfalls ist ein gemeinsamer Zweck anzunehmen, wenn die eine Ausgabe ohne die andere nicht denkbar ist oder wenn die verschiedenen Teilgeschäfte den gleichen Zweck verfolgen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft (Daniel Schmitz, Die Ausgabenbindung beim Finanzreferendum, Bern/Stuttgart 1991, Seite 117 mit Hinweisen). In diesem Sinn hat das Bundesgericht in BGE 110 Ia 183 ff. entschieden, dass der Abschluss eines Mietvertrages über einen Saal für längere Dauer und die damit verbundenen Baukosten sachlich eine Einheit bilden, sodass die wiederkehrenden Mietkosten und die Bauaufwendungen finanzrechtlich als Einheit zu betrachten sind.

Überträgt man diese Rechtsprechung auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt, ist klar, dass die wiederkehrenden Mietkosten, die Baukosten und die Lageranlagen finanzrechtlich als einheitliche Ausgabe zu betrachten sind. Denn der Kanton wäre nicht bereit, die Depoträume zu mieten, wenn er sie nicht gleichzeitig umbauen könnte. Und ohne Einrichtungen vermögen die Depoteinrichtungen ihren Zweck nicht zu erfüllen. Damit ergeben sich neue Ausgaben für die Mietkosten von jährlich 40'000 Franken, für den baulichen Aufwand solche in der Höhe von 314'500 Franken und für die Lageranlagen solche im Betrag von 84'775 Franken.

Im erwähnten Entscheid BGE 110 Ia 189 hat das Bundesgericht es als ausdrücklich zulässig erklärt, dass die einmaligen Ausgaben in Annuitäten umgerechnet und die Zuständigkeit nach den Regeln über die wiederkehrenden Ausgaben ermittelt werden. Die einmaligen Ausgaben

(Ausbau und Lageranlagen) im Betrag von 399'275 Franken sind damit in 15 Annuitäten (Mindestdauer des Mietvertrages) aufzuteilen und zu den jährlichen Mietkosten von 40'000 Franken hinzuzuzählen. Damit ergeben sich jährliche neue Ausgaben von rund 66'700 Franken. Hinzu kommen der Zins und die Teuerung, die als gebundene Ausgaben zu betrachten sind.

Nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben von mehr als 50'000 Franken der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind. Bei neuen Ausgaben von jährlich 66'700 Franken sind diese Voraussetzungen erfüllt, sodass die beantragte Ausgabe dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Der Klarheit halber sei daran erinnert, dass es sich dabei in erster Linie um eine Methode handelt, um das zuständige Organ zu bestimmen. Hingegen sind damit nicht die jährlichen Aufwendungen für den Ausbau auf die errechnete Annuität begrenzt. Vielmehr ist es zulässig, dass der Landrat höhere Zahlungskredite freigibt, wenn der Baufortschritt das verlangt. Vorausgesetzt ist aber, dass letztlich nicht mehr Geld als im Kreditbeschluss enthalten ausgegeben wird. Ziffer 2 des Antrags verdeutlicht das.

VIII. Zeitliche Beanspruchung der Kredite

Die oben bei Ziffer V erwähnte Reservationsvereinbarung mit der Vermieterin hat Gültigkeit bis zum 30. April 2004. Als Mietbeginn vorgesehen ist der 1. September 2004. Auf diesen Zeitpunkt hin wird auch der Beginn der Umbauarbeiten geplant, um kostengünstig vorgehen zu können. Da es unwirtschaftlich wäre, nach Mietbeginn am 1. September 2004 mit den Umbauarbeiten noch vier Monate bis zum Beginn des Rechnungsjahres 2005 zu warten, sollen die genehmigten Verpflichtungskredite bereits im Jahr 2004 anteilmässig beansprucht werden können. Im Budget 2005 sind die verbleibenden Zahlungskredite entsprechend zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Bemerkungen in Ziffer VII. hievor und gestützt auf den Antrag Ziffer 2 hiernach ist das ohne weiteres zulässig.

IX. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreditbeschluss, wie er im Anhang enthalten ist, wird angenommen.

2. Unter dem Vorbehalt, dass der Kreditbeschluss nach Ziffer 1 hievord rechtskräftig ist, werden die damit beschlossenen Ausgaben ab dem 1. September 2004 als Zahlungskredit freigegeben, soweit das entsprechend dem Baufortschritt erforderlich ist. Die nicht beanspruchten Zahlungskredite sind für die Folgejahre zu budgetieren.

Anhang
Kreditbeschluss

KREDITBESCHLUSS**für die Bereitstellung zusätzlicher Depoträume für das Staatsarchiv und die Kantonsbibliothek**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 91 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Für die Bereitstellung zusätzlicher Depoträume für das Staatsarchiv und die Kantonsbibliothek werden während 15 Jahren wiederkehrend 66'700 Franken bewilligt. Darin eingeschlossen sind die jährlich wiederkehrenden Mietkosten sowie die einmaligen Investitionskosten für den baulichen Aufwand und die Lageranlagen.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101